

übrigen mit den Art. 6 und 7 des Teils 2 der Draft Articles auf ihrer Jahressitzung beschäftigt, und dabei insbesondere mit der Frage der "monetary compensation" (Press Release der UN Doc. L/303, 14.6.1989).

Für den Rezensenten unverständlich bleibt schließlich, warum für dieses Buch ein Preis von DM 152,- verlangt wird, ein Vorwurf, der allerdings nicht nur die Herausgeber trifft. Eine an sich wünschenswerte Verbreitung des Werkes über Universitäten und Forschungsinstitute hinaus wird dadurch sicher nicht gefördert.

Thomas Klippstein

John F. Murphy

State Support of International Terrorism, Legal, Political, and Economic Dimensions
Westview Press, Boulder (USA) und Mansell Publishing Limited, London, 1989, 128 S.,
£ 25,00

Murphy ist Professor an der Villanova University, Pennsylvania, und war unter anderem als Berater des US-Außenministeriums tätig. In seinem vorliegenden Werk beleuchtet er die Probleme staatlicher Verwicklung in den internationalen Terrorismus. In den ersten beiden Kapiteln versucht Murphy eine begriffliche Bestimmung des internationalen Terrorismus und der unterschiedlichen Formen staatlicher Beteiligung daran. Anschließend behandelt er die Beschaffung und den Austausch von Informationen bei der Terrorismusbekämpfung, um im folgenden mögliche Vorgehensweisen gegen Staaten zu erörtern, die terroristische Aktivitäten unterstützen.

In erster Linie setzt Murphy auf friedliche Mittel: Ein Kapitel ist diplomatischen Schritten, öffentlichen Protesten und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gewidmet. Hier, wie in den übrigen Kapiteln, stützt sich Murphy auf die Staatenpraxis, die er sorgfältig darstellt. So geht er auf Schadensersatzklagen ein, die Terroropfer beziehungsweise deren Hinterbliebene vor US-amerikanischen Gerichten gegen Libyen und Organisationen wie die PLO angestrengt haben. Ein weiteres Kapitel behandelt Wirtschaftssanktionen.

Wenn friedliche Maßnahmen nicht zum Ziel führen, befürwortet Murphy aber auch den Einsatz militärischer Gewalt im Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Dabei unterscheidet er zwischen Rettungsmissionen und Aktionen gegen Staaten, die Terrorismus unterstützen. Sein Hauptbeispiel für eine Rettungsmission ist der Entebbe-Fall (S. 85 ff). Murphy rechtfertigt die israelische Geiselbefreiung auf dem ugandischen Flugplatz mit dem Recht zum militärischen Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland, in dem er einen Unterfall erlaubter Selbstverteidigung sieht. Es bleibt in diesem Zusammenhang offen, ob er die Entführung von israelischen Staatsangehörigen für einen bewaffneten Angriff gegen Israel im Sinne von Art. 51 UN-Charta hält oder ob er ein ungeschriebenes Selbstverteidi-

gungsrecht neben Art. 51 UN-Charta annimmt. Problematisch ist beides. Murphy scheint einer weiten Auslegung des Art. 51 zuzuneigen (S. 99, 101 f).

Die erlaubte Selbstverteidigung erschöpft sich für Murphy aber nicht in Rettungsmissionen. Er rechtfertigt ebenso - wenn auch mit eigenen Bedenken - das Abfangen eines ägyptischen Flugzeuges über dem Mittelmeer durch die Vereinigten Staaten im Jahre 1985 mit dem Ziel, die Entführer des italienischen Kreuzfahrtschiffes Achille Lauro zu fassen, sowie den amerikanischen Bombenangriff gegen Libyen 1986. Hier bezieht sich Murphy ausdrücklich auf Art. 51 UN-Charta, wobei er die Auslegung, die der Internationale Gerichtshof dem Begriff des bewaffneten Angriffs in der Nicaragua-Entscheidung gegeben hat, als zu eng ablehnt (S. 103 ff).

Auch wer Murphy nicht in allen Punkten zustimmen kann, wird eine anregende Lektüre finden. Im übrigen enthält das Werk eine Fülle von Material, das durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis erschlossen wird.

Robert Uerpmann

Thomas Gehring / Markus Jachtenfuchs

Haftung und Umwelt. Interessenkonflikte im internationalen Weltraum- Atom- und Seerecht

Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M. 1988, 296 S., sfr. 59,-

Eine Untersuchung, die sich am analytischen Instrumentarium des New-Haven-Approachs (Mc Dougal/Lasswell) orientiert, gehört im allgemeinen nicht zur Standardlektüre deutscher Völkerrechtler. Diese von zwei Berliner Politikwissenschaftlern vorgelegte Studie kann jedoch wärmstens empfohlen werden. Im Bereich des internationalen Umwelthaftungsrechts erforschen die Autoren weder den Regelungs-Ist-Zustand, noch einen eventuell wünschenswerten Soll-Zustand, sondern fragen danach, welches Haftungsinstrumentarium in der internationalen Gemeinschaft zur Zeit am ehesten akzeptiert wird und sich daher für jede weitere Kodifizierung besonders empfiehlt. Damit zielen die Autoren natürlich besonders auf die Arbeit der International Law Commission (ILC), die sich seit der Ernennung Quentin-Baxters 1978 zum Special Rapporteur mit der "International Liability for Injurious Consequences Arising out of Acts not Prohibited by International Law" beschäftigt. Um das Ergebnis ihrer Untersuchung gleich vorzustellen: Nach Ansicht von Gehring/Jachtenfuchs ist das Konzept des 1985 als Nachfolger Quentin-Baxters ernannten Argentiniers Barboza nicht im geringsten erfolgversprechend und zum Scheitern verurteilt, da es von den Staaten nicht akzeptiert werden wird. Zu diesem Schluß gelangen die Autoren aufgrund der eingehenden Analyse verschiedener Haftungskonventionen und vor allem der ihnen vorangehenden Beratungen und Verhandlungen. Alle Konventionen regeln die Haftung für Schäden, die aus bestimmten technischen Risiken entstehen - unabhängig von der Frage, ob die verursachende Unternehmung rechtswidrig betrieben worden ist. für die Autoren steht